

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Transparenz im Parlament“

Text des Volksbegehrens:

Im sanierten Parlament gibt es eine moderne Abstimmanlage, die aber von den Abgeordneten nicht benutzt wird. Damit wäre es einfach möglich, ihr Stimmverhalten nachzuvollziehen und für interessierte Bürger und Medien zu dokumentieren. Die vorhandene Anlage soll genutzt werden!

Der Bundesgesetzgeber möge

- die namentliche elektronische Abstimmung im Nationalrat als Regelfall und
- die Dokumentation des individuellen Stimmverhaltens aller Abgeordneten auf der Parlamentshomepage gesetzlich verankern.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Transparenz im Parlament“

Demokratie lebt von Transparenz und Vertrauen. Bürgerinnen und Bürger haben ein grundlegendes Recht zu erfahren, wie ihre gewählten Vertreter im Nationalrat abstimmen. Im sanierten Parlament steht eine moderne elektronische Abstimmanlage bereit, die jedoch nicht genutzt wird, obwohl sie eine einfache, verlässliche und fehlerfreie Dokumentation des individuellen Stimmverhaltens ermöglichen würde.

Gerade in Zeiten zunehmender Verunsicherung durch „Fake News“ und widersprüchliche politische Aussagen ist es entscheidend, dass das tatsächliche Abstimmungsverhalten der Abgeordneten nachvollziehbar und öffentlich zugänglich ist. Nur so können Täuschungen verhindert und die Verantwortung der Mandatäre sichtbar gemacht werden.

Das Volksbegehren fordert daher:

- die gesetzliche Verankerung der **namentlichen elektronischen Abstimmung als Regelfall** im Nationalrat,
- sowie die **Veröffentlichung des individuellen Stimmverhaltens** aller Abgeordneten auf der offiziellen Parlamentshomepage. (So ist es beispielsweise in Deutschland bereits der Fall: <https://www.bundestag.de/parlament/plenum/abstimmung>)

Dies schafft demokratische Transparenz, stärkt das Vertrauen in die parlamentarische Arbeit und setzt ein klares Signal für eine moderne, offene und bürgernahe Demokratie. Österreich hat die Chance, mit geringem Aufwand einen großen Schritt in Richtung Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit zu gehen, indem die vorhandene Abstimmungsanlage endlich genutzt wird.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.